

**2/171/2020**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## **Gemeinde Grieben**

# **Beratung und Beschlussfassung zum Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2021/2022**

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich II <i>Datum</i> 09.12.2020	<i>Bearbeitung:</i> Kati Kodanek <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1210
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Gemeinde Grieben (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Grieben (Entscheidung)		Ö

### **Sachverhalt**

Grundlage für die Aufstellung der Haushaltspläne 2021/2022 ist der Haushaltserlass des Innenministeriums, aus dem die Orientierungsdaten für die Haushaltsplanung 2021 auf Basis des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zu entnehmen sind. Hierin werden sowohl Aussagen zu den Zuweisungen und Steueranteilen für die Städte und Gemeinden als auch zu den Umlagegrundlagen für Kreis- und Amtsumlage getroffen. Ferner wurde der Entwurf der Haushaltspläne 2021/2022 entsprechend der Mittelanmeldungen der Fachämter aufgestellt.

Eine deutliche Anpassung der Hebesätze wurde mit dem Haushalt 2020 vorgenommen. Dennoch liegen bei der Grundsteuer B (395 %) und der Gewerbesteuer (351 %) die Hebesätze der Gemeinde unter den Nivellierungshebesätzen (Grst.B: 427 %, Gew.St.: 381%), wodurch sich ein Einnahmeverzicht von ca. 700 € ergibt.

Eine entsprechende Anpassung der Hebesätze wird voraussichtlich von Seiten der unteren Rechtsaufsichtsbehörde empfohlen werden.

Mit der Änderung des FAG M-V wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, nach der grundsätzlich künftig alle Gemeinden, die negative Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen ausweisen, in einem Zeitraum von längsten zehn Jahren, den Ausgleich des Finanzhaushaltes erreichen können.

Da die Gemeinde Grieben, seit mindestens drei Haushaltsjahren sowohl insgesamt, als auch jahresbezogene negative Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen hat und die Hebesätze laut gestzl. Vorgaben in 2020 angepasst wurden, kann sie gemäß § 27 Absatz 2 FAG M-V voraussichtlich die Gewährung einer Sonderbedarfszuweisung zum Ausgleich eines jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen beantragen. Bei Bewilligung gelangt zur Sonderbedarfszuweisung eine Ergänzungszuweisung zur Unterstützung bei der Rückführung des negativen Vortrages zur Auszahlung (ca. 20 % des negativen Vortrages; fortführend in den Folgejahren).

Eine entsprechende Antragstellung kann und sollte für das Haushaltsjahr 2020 im Berichtsjahr 2021 erfolgen.

## Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022 nebst Anlagen gemäß GemHVO

A ) mit einer Erhöhung der Realsteuerhebesätze für:

Grundsteuer A auf .....%

Grundsteuer B auf .....%

Gewerbsteuer auf .....%

B ) in vorliegender Fassung ohne Erhöhung der Realsteuerhebesätze.

## Finanzielle Auswirkungen

### Anlage/n

1	Deckblatt + Inhalt 03 2021/2022 pdf (öffentlich)
2	Haushaltssatzung Grieben 2021 2022 (öffentlich)
3	Vorbericht 03 2021_2022 (öffentlich)
4	EHH 03 2021_2022 (öffentlich)
5	FHH 03 2021_2022 (öffentlich)
6	THH 03 2021_2022 (öffentlich)
7	Investitionsübers. 03 neu 2021_2022 (öffentlich)
8	Übers. Erträge u. Aufwendungen 03 2021_2022 (öffentlich)
9	Übers. Verpflichtungserm. 03 2021_2022 (öffentlich)
10	Übers. Rückstellungen 03 2021_2022 (öffentlich)
11	Verbindl.keitenübers. 03 2021_2022 (öffentlich)
12	Darstellung liquide Mittel Muster 5a 03 neu 2021_2022 (öffentlich)
13	Entwicklung liquide Mittel Muster 5b 03 2021_2022 (öffentlich)
14	STPL u. Veränd. (PDF) (öffentlich)
15	Stellenplanquerschnitt (PDF) (öffentlich)

